

**Prüfungsordnung  
für Zwischen- und Lehrabschlußprüfungen  
in der Landwirtschaft.**

**Vom 25. August 1950**

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 29. Juni 1950 zur Verbesserung der Berufsausbildung in der Landwirtschaft (GBl. S. 615) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen sowie dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik folgende Prüfungsordnung für Zwischen- und Lehrabschlußprüfungen in der Landwirtschaft erlassen:

§ 1

Die Prüfungsordnung vom 6. Februar 1950 für Zwischen- und Lehrabschlußprüfungen (GBl. S. 77) gilt mit nachfolgenden Maßgaben und Änderungen auch in der Landwirtschaft.

§ 2

In allen Fällen, in denen in der Prüfungsordnung vom 6. Februar 1950 die Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen sowie für Volksbildung genannt sind, tritt als gleichverantwortlich und gleichberechtigt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hinzu. Zu den daselbst genannten Ämtern für Arbeit und für Volksbildung tritt noch das Amt für Landwirtschaft.

§ 3

Der Geltungsbereich vorliegender Prüfungsordnung erstreckt sich auf die in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau und in der Wasserwirtschaft bestehenden Lehrberufe.

§ 4

Für die §§ 2 bis 7, 21, 24, 28, 31, 33 und 35 der Prüfungsordnung vom 6. Februar 1950 gilt für die Landwirtschaft folgender Wortlaut:

1. § 2 gilt in folgender Fassung:

**„Durchführung der Prüfungen**

(1) Die Zwischen- und Lehrabschlußprüfungen werden von den Ämtern für Arbeit im Einvernehmen mit den Ämtern für Volksbildung und denen für Landwirtschaft durchgeführt. Diese bilden Prüfungsausschüsse in der im § 3 bezeichneten Zusammensetzung.

(2) Das Verfahren bei den Prüfungsausschüssen wird durch die der Prüfungsordnung vom 6. Februar 1950 anliegende Geschäftsordnung der Prüfungsausschüsse für Zwischen- und Lehrabschlußprüfungen (GBl. S. 77, 82) geregelt.“

2. § 3 gilt in folgender Fassung:

**„Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse**

(1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus fünf Mitgliedern:

- a) einem Beauftragten der Landesregierung, Ministerium für Land- und Forstwirtschaft (oder entsprechende Dienststelle),
- b) zwei Lehrberechtigten der zu prüfenden Fachrichtung,

- c) einem Vertreter einer berufsbildenden Schule der Landwirtschaft,
- d) einem Vertreter der Freien Deutschen Jugend.

(2) Die Lehrberechtigten müssen in der landwirtschaftlichen Berufsausbildung erfahren und auf Grund ihrer fachlichen und allgemeinen Bildung befähigt sein, verantwortlich im Prüfungsausschuß mitzuwirken.

(3) Der Vorsitzende wird aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses gewählt und vom Amt für Arbeit bestätigt.“

3. § 4 gilt in folgender Fassung:

„Zuständigkeitsgebiet der Prüfungsausschüsse

Die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse erstreckt sich für den Lehrberuf »Landwirt« auf die Kreisebene. Für die landwirtschaftlichen Sonderberufe werden Prüfungsausschüsse gebildet, deren Zuständigkeit sich auf ein größeres Gebiet, ein Land oder den gesamten Bereich der Deutschen Demokratischen Republik erstreckt. Der Zuständigkeitsbereich dieser Prüfungsausschüsse wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.“

4. § 5 gilt in folgender Fassung:

„Fachliche Voraussetzungen der Prüfungsausschußmitglieder

Mitglied eines Prüfungsausschusses in der Landwirtschaft kann nur sein, wer in der zu prüfenden Fachsparte die fachlichen Voraussetzungen besitzt.“

5. § 6 gilt in folgender Fassung:

„Benennung der Prüfungsausschußmitglieder

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden benannt:

- a) der Beauftragte der Landesregierung

Vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft oder der entsprechenden Dienststelle des Landes,

- b) ein Lehrberechtigter

von der Gebietsvereinigung der volkseigenen Güter und

ein Lehrberechtigter

von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe;

mindestens einer dieser Lehrberechtigten muß dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, Industriegewerkschaft Land und Forst, angehören,

- c) der Vertreter der berufsbildenden Schule vom Amt für Volksbildung,

- d) der Vertreter der Freien Deutschen Jugend von der Freien Deutschen Jugend.

(2) Von den gleichen Stellen ist für jedes Prüfungsausschußmitglied ein Stellvertreter zu benennen.“